

PLANZEICHNUNG TEIL "A"

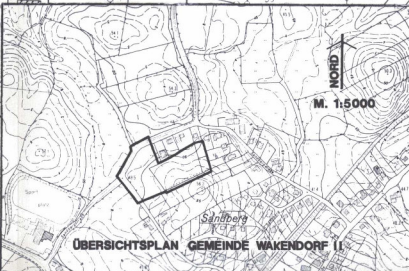
NORD
M. 1:1000

SATZUNG DER GEMEINDE WAKENDORF II ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET "Sandberg Nord"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (VOBl. Schl.-H. S. 32) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. 07. 1999, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Sandberg Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSMERKRE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1998.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der ... durch ... erlangt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.11.1998 durchgeführt worden.
Auf-Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2-BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichnichtig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbarn, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (S. 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 26.05.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5-6) geändert worden.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und angelegten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Dabei wurde eine eingetragene Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 2-BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.12.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.1999 gebilligt.



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baumzonenverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. 04. 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 § 9 (1) BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (1) BauGB
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich, § 42 (4a) StVO
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegleitgrün
- BAUGEBIET:** § 9 (1) BauGB
 - Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauZO
 - Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauZO
 - Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 14 (1) und §§ 17 bis 14 BauZO
 - Grundflächenzahl, § 9 BauZO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 14 (1) BauZO
 - Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZO
 - Offene Bauweise, § 22 (1) BauZO
 - Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (1) BauZO
 - maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude, § 9 (1) 4 BauGB
 - Baugrenze, § 23 (1) BauZO
- Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB (K= Rückschutz)
- Bäume zu pflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten L zu belastende Flächen, § 9 (1) 26 BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)
- Begünstigter Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger

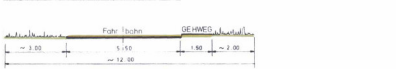
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katastralmäßige Flursücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flursücksgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Katastralmäßige Flursücksnummern
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben
- Radlinien
- Höhenlinien
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG, § 9 (1) BauGB
- Vorhandene Knicks, § 9 (1) BauZO

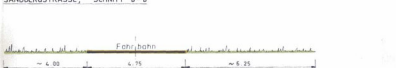
STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE, M 1:500



STRASSE AM SANDBERG, SCHNITT a-a



SANDBERGSTRASSE, SCHNITT b-b



FORTSETZUNG TEIL "B" TEXT:

- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschulruffbodens, darf maximal 9,00 m betragen. § 9 (1) 3 BauGB
- Die Dächer sind nur als Sattel-,Walm-oder Krüppelwalm mit einer Neigung von 35-45° zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen. § 9 (2) LBO
- Auf den Dachflächen können Solaranlagen installiert werden. § 9 (2) LBO
- Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Neben Sattel-,Walm-und Krüppelwalmdächern, die auch eine geringere Dachneigung als 35° aufweisen dürfen, sind bei Garagen und Carports auch Flachdächer zulässig. Sattel-,Walm-und Krüppelwalmdächer sind mit dem gleichen Material und in der gleichen Farbe wie die Hauptbaukörper zu decken. Abweichend hiervon sind auch Grasdächer zulässig. § 9 (2) LBO
- Es ist sicherzustellen, daß das von den Fahrflächen und PKW-Stellplätzen auf den privaten Grundstücken abfließende Wasser nicht auf die Verkehrsflächen gelangt.

TEIL "B" TEXT:

- Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauZO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, § 1 (6) BauZO
- Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 600 qm zu betragen. § 9 (1) 3 BauGB
- Gering verschmutztes Niederschlagswasser (Dach- und Terrassenabflüsse) ist nach Maßgabe der ATV A 138 auf den Grundstücken zu versickern. § 9 (1) 20 BauGB
- Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. § 9 (1) 11 BauGB
- Der Erdgeschulruffboden darf maximal 0,30 m über dem nächsten Punkt der natürlichen Geländeoberfläche im Bereich der Grundfläche des Gebäudes liegen. § 9 (2) LBO
- Die Dampfhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschulruffdecke, darf maximal 0,50 m betragen. § 9 (2) LBO
- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschulruffbodens bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufstehenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 3,50 m betragen. § 9 (2) LBO

GEMEINDE WAKENDORF II

DEN 03.03.1999

BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

DEN 26.12.1998

BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

DEN 03.03.1999

BÜRGERMEISTER

DEN 03.03.1999

BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

FORTSETZUNG TEIL "B" TEXT:

GRÜNDORDNUNG:

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 (1) 25a BauGB
- Für die Knickbepflanzung sind heimische Sträucher der Arten Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feldobere (*Ilex campestris*) in 2 mal verschütter Qualität und einer Höhe von 60-80 cm, 2-reihig, Reihenabstand 0,8-1,0 m, Pflanzenabstand 10 cm, zu verwenden.
Der Knick ist mit einer Höhe von ca. 10 cm aus dem vorhandenen Boden aufzusetzen. Kronenbreite ca. 10 m, Wallebreite ca. 3,0 m.
 - Die gen. Pflanzhöhe zu setzenden Bäume müssen mind. 14-16 cm Stammumfang in 3 mal verschütter Baumqualität haben. Es dürfen nur heimische Laubbäume verwendet werden. Der unverstärkte Wurzelraum der Neupflanzungen muß mind. 12 qm betragen.
 - Außenabw von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverfestigungen im Kronenbereich der zu erhalten festgesetzten Bäume unzulässig.
 - Pro Grundstück ist ein mehrreihiger heimischer Laubbau oder Obstbaum als Halbstamm, Stammumfang mind. 10-12 cm, fachgerecht zu pflanzen.
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9 (1) 20 BauGB
- Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (K) sind bauliche Anlagen in Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LBO Schl.-H. i. d. Fassung vom 11. 07. 1994 unzulässig.
 - Kellerbauten sind auf den Baugrundstücken Nr. 14 und 15 unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

**für den Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Wakendorf II**

Kreis Segeberg

für das Gebiet "Sandberg Nord"

Aufgestellt
im Auftrage der Gemeinde Wakendorf II

Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt
23795 Bad Segeberg, Wickelstraße 9

I N H A L T

1. Allgemeine Grundlagen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Bestand und Lage des Gebietes
2. Planungsziele
3. Entwicklung des Planes
 - 3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung
 - 3.2 Städtebauliche Daten
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II hat in ihrer Sitzung am 15.08.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Bereich "Sandberg Nord" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 erfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Wakendorf II:

69/14, 69/16, 69/17, 69/20, 69/23, 115/4, 115/5, 70/6 teilw.
69/13, 113/1 teilw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ist in der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II als Wohnbaufläche dargestellt.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.07.1994
(Bis zum Satzungsbeschluß wurde das Aufstellungsverfahren nach dem BauGB vom 8.12.1986 durchgeführt.)

Als Kartenunterlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Planunterlage M 1 : 1000 des Katasteramtes Bad Segeberg v.08.02.1996.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde im Auftrag der Gemeinde Wakendorf II das Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung in Bad Segeberg beauftragt.

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt im Nordwesten der Ortslage von Wakendorf II, ist unbebaut und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Sandbergstraße bzw. bebaute Grundstücke an der Sandbergstraße,
im Westen durch die Straße Am Sandberg,
im Süden durch einen vorhandenen Knick,
im Osten ebenfalls durch einen vorhandenen Knick.

Das Plangebiet wird zur Zeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

2. Planungsziele

Das zur Zeit als Grünland landwirtschaftlich genutzte Gelände soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.
Angestrebt wird eine Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet", um den vorhandenen dringenden Wohnbedarf zu decken.

Vorgesehen ist die Schaffung von Bauplätzen für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern.

3. Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Die geplante Bebauung orientiert sich in etwa an dem Bestand der bebauten Nachbarschaft des B-Plangebietes.

Das bebaubare Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Vorgesehen ist die Errichtung von Einzelhäusern in offener Bauweise.

Durch eine relativ lockere Bebauung wird das Ziel verfolgt, einen dem dörflichen Charakter angemessenes Erscheinungsbild des neuen Baugebietes unter Berücksichtigung vorhandener ortstypischer Bebauung zu schaffen und einen harmonischen Übergang zur bebauten und unbebauten Nachbarschaft zu erreichen.

Die planerische Konzeption sieht vor, das Gelände über einen neuen Wohnweg an die Straße "Am Sandberg" anzuschließen. Dieser befahrbare Wohnweg öffnet sich in der östlichen Hälfte des Baugebietes zu einem kleinen Platz, der auch als Zwischenwendekreis genutzt werden kann und endet im nordsüdlichen Bereich des B-Plangebietes in einem kleinen Platz mit Wendemöglichkeit.

Von diesem befahrbaren Wohnweg werden insgesamt 17 Grundstücke, teilweise über Grundstückszufahrten für hinterliegende Grundstücke, erschlossen.

Die vorgesehene Bebauung wird als eingeschossig mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

Durch die ebenfalls festgesetzte offene Bauweise und die relativ geringe Grundflächenzahl wird eine lockere Bebauung und eine großzügige Durchgrünung des Baugebietes möglich.

Bezogen auf die ortstypischen Dachformen sind für das neue Baugebiet ausbaufähige Sattel- bzw. Walmdächer vorgesehen und festgesetzt.

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird die Zahl der Wohneinheiten der Gebäude auf max. 2 Wohneinheiten festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt, um eine verdichtete, dorfuntypische Bebauung und Nutzung in diesem Bereich auszuschließen. Sie soll verhindern, daß durch zusätzlichen Einbau von Wohnungen negative Auswirkungen auf die Struktur des Baugebietes auftreten.

Außerdem ist die vorgesehene verkehrliche Erschließung auf dieses gemeindliche Planungsziel abgestimmt.

3.2 Städtebauliche Daten

Das Plangebiet, in der Planzeichnung (Teil A) durch eine graue Linie kenntlich gemacht, umfaßt insgesamt eine Flächengröße von ca. 2,15 ha.

Hiervon entfallen auf

- Allgemeines Wohngebiet	ca. 1,40 ha
- öffentliche Verkehrsflächen, Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	ca. 0,20 ha
- vorhandener Straßenraum (Sandbergstraße, Straße Am Sandberg)	ca. 0,25 ha
- Knicks	ca. 0,10 ha
- Ausgleichsflächen	<u>ca. 0,20 ha</u>
Summe	2,15 ha

Durch die vorliegende Planung wird die Bebauung von 17 Grundstücken mit freistehenden Einfamilienhäusern ermöglicht.
Die durchschnittliche Grundstücksgröße der neuen Baugrundstücke beträgt ca. 820 m².

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Eingriffsfläche liegt am nordwestlichen Ortsrand von Wakendorf II mit direkter Verbindung zur freien Landschaft.

Nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes Stand 1996 berührt der Eingriffsraum keine Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems.

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist parallel zu dem Bebauungsplan Nr. 6 ein Grünordnungsplan aufgestellt worden.

Die städtebaulich relevanten Aussagen des Grünordnungsplanes sind in den Bebauungsplan übernommen worden.

Es sind dies im wesentlichen

- Erhalt der an der Ost-, Süd- und Westgrenze des Planungsraumes verlaufenden Knicks
- Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Laubbaumstrukturen im Norden und Westen des Planungsraumes
- Festsetzung von Pufferzonen (Knickschutzstreifen) zwischen den Neubaugrundstücken und vorhandenen oder geplanten Gehölzbeständen
- Festsetzung zum Anpflanzen von Einzelbäumen
- Festsetzung von Knicklückenschließungen
- Knickneuanlage zwischen Baumreihe und Knick am nordwestlichen Planungsrand.

Als freiwillige Maßnahme der Gemeinde wird in der Rönneiederung eine Fläche von ca. 1 ha als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft wie folgt gestaltet:

Ca. 100 m Knickneuanlage

Sukzessionsfläche entlang der Rönne

Extensive Grünlandnutzung der verbleibenden ca. 0,8 ha

(siehe Grünordnungsplan und Anhang zum Grünordnungsplan.)

3.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die innergebietliche Erschließung erfolgt über einen an die Straße "Am Sandberg" anschließenden befahrbaren Wohnweg.

Dieser Wohnweg ist als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Wohnstraße) dargestellt.

Durch bauliche Maßnahmen soll ein ca. 1,5 m breiter Bereich abgegrenzt werden, der zwar überfahrbar, vorrangig aber Fußgängern vorbehalten ist.

Die erforderlichen öffentlichen Parkflächen werden in der verkehrsberuhigten Fläche einschließlich der beiden Plätze, die als Wendepunkte mit einem Durchmesser von 20 m festgesetzt sind, errichtet.

Der Regelquerschnitt des Straßenprofils sieht eine Breite von 4,75 m mit einem angrenzenden 2 m breiten Streifen für Straßenbegleitgrün bzw. Parkflächen vor.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch enthält.

Das Gelände des Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wakendorf II.

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

A. Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG angeschlossen.

B. Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen.

C. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt ebenfalls durch Anschluß an das Netz der zentralen Abwasserbeseitigung.

D. Oberflächenentwässerung

Das Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.

E. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird im Auftrage des Kreises durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

Die weitergehende Entsorgung durch Recyclingbehälter/Container ist durch vorhandene Wertstoffentsorgungsstandplätze sichergestellt.

F. Fernmeldeeinrichtungen

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Postfach 1200, 42100 Kiel, Tel.: (0431) 1 45-3774, Telefax (0431) 1 26 07 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

G. Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Hamburger Gaswerke.

H. Feuerlöscheinrichtungen

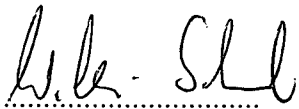
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über Hydranten.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wakendorf II wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II in ihrer Sitzung am ~~11.12.97~~ gebilligt.

Wakendorf II, den 03. MRZ. 1998




.....
Bürgermeister